

Statuten

Sämtliche männliche Funktionsbezeichnungen in diesen Statuten gelten auch für das weibliche Geschlecht.

I. Name und Sitz

Name
Sitz

Art. 1

Unter dem Namen „Uferschutzverband Thuner- und Brienersee“, abgekürzt UTB, besteht ein Verein gemäss Art. 60ff des Zivilgesetzbuches mit Rechtsdomizil am Sitz der Geschäftsstelle.

II. Zweck

Zweck

Art. 2

Der UTB verfolgt die folgenden gemeinnützigen Ziele:

- a. Er schützt und fördert die Natur-, Landschafts- und Kulturwerte der Seenlandschaft.
- b. Er stärkt die regionale Land- und Waldwirtschaft und den Tourismus im Sinne der Nachhaltigkeit.
- c. Er schafft durch sein Wirken regionale Identität und bietet seinen Mitgliedern einen attraktiven Verein.
- d. Er spricht die gesamte Bevölkerung der Region Thuner- und Brienersee an, fördert das Bewusstsein für die Natur- und Kulturlandschaft und steht als kompetenter Partner zur Verfügung.

III. Mitgliedschaft

Mitglieder

Art. 3

Mitglieder können auf Anfrage hin werden: Einzelpersonen, Gemeinden, Vereine und andere juristische Personen.

Austritt, Ausschluss

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- Tod
- Auflösung einer juristischen Person
- Austrittserklärung auf Ende des Kalenderjahres
- Ausschluss durch den Vorstand, wenn ein Mitglied den Interessen des Vereins zuwiderhandelt

IV. Organisation

Organe

Art. 4

Die Organe des Verbandes sind:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Kontrollstelle

Weitere Gremien	<p>Art. 5 Weitere Gremien sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Geschäftsstelle • Beirat • Fachinstanzen • Projektgruppen
Generalversammlung	<p>Art. 6</p> <p>a. Die Generalversammlung ist das oberste Organ des UTB und tritt in der Regel einmal jährlich zusammen.</p> <p>b. Ausserordentliche Generalversammlungen werden nach Bedarf vom Vorstand einberufen oder wenn wenigstens ein Zehntel der Vereinsmitglieder dies verlangt.</p>
Beschlussfähigkeit	<p>c. Die Generalversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden.</p>
Anträge	<p>d. Anträge der Mitglieder müssen spätestens zehn Tage vor der Generalversammlung schriftlich bei der Geschäftsstelle eingereicht werden.</p>
Einladung Traktanden	<p>e. Die Einladung an die Mitglieder erfolgt schriftlich, mindestens 14 Tage vor der Versammlung und mit Angabe der Traktanden.</p>
Kompetenz der Generalversammlung	<p>Art. 7 In die Kompetenz der Generalversammlung fallen:</p> <p>a. Wahl von Präsident, Vizepräsident, Vorstand und Kontrollstelle</p> <p>b. Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung sowie Décharge-Erteilung für Vorstand und Kontrollstelle</p> <p>c. Genehmigung des Jahresbudgets</p> <p>d. Behandlung der vom Vorstand unterbreiteten Geschäfte</p> <p>e. Behandlung von fristgerecht eingereichten schriftlichen Anträgen von Mitgliedern</p> <p>f. Festsetzung der Mitgliederbeiträge</p> <p>g. Ernennung von Ehrenmitgliedern</p> <p>h. Änderung der Statuten</p>
Vorstand	<p>Art. 8</p> <p>a. Der Vorstand ist das operative Organ des UTB. Er ist verantwortlich für die strategische Ausrichtung des Vereins.</p>
Zusammensetzung	<p>b. Der Vorstand besteht aus max. 9 Mitgliedern:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Präsident • Vizepräsident • Fachleiter • weitere
Amdauer Beschlüsse	<p>c. Sie werden auf 4 Jahre gewählt.</p> <p>d. Alle Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr der abgegebenen, gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.</p>
Aufgaben des Vorstandes	<p>Art. 9 Dem Vorstand obliegen alle Aufgaben, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind:</p> <p>a. Festlegen der operativen Ziele (jährlich) sowie deren Zuordnung zu den entsprechenden Fachinstanzen</p> <p>b. Überprüfen und Umsetzen des Leitbildes</p> <p>c. Behandlung von laufenden Geschäften (Finanzkompetenz Fr. 20'000.- pro Geschäft für Geschäfte ausserhalb des Budgetkredites)</p>

- d. Vollzug der Generalversammlungsbeschlüsse
- e. Vorbereitung der Geschäfte für die Generalversammlung
- f. Finanzplanung
- g. Genehmigung von Reglementen
- h. Wahl der Mitglieder der Fachinstanzen und des Beirates
- i. Anstellung des Geschäftsstellenleiters inkl. Ausarbeitung des Pflichtenheftes
- j. Einsetzen von Projektgruppen sowie Umschreibung ihrer Aufgaben und Kompetenzen
- k. Entscheide über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern

Art. 10

Kontrollstelle

Der Kontrollstelle obliegt die Prüfung der Jahresrechnung zuhanden der Generalversammlung. Sie besteht aus 2 Rechnungsrevisoren und einer Ersatzperson. Ihre Amtsdauer beträgt 4 Jahre.

Art. 11

Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle ist für die operative und administrative Umsetzung der Vorstandsbeschlüsse zuständig.

Art. 12

Beirat

a. Der Beirat des UTB ist die Verbindungsstelle zwischen dem Verein und der Bevölkerung.

Zusammensetzung

b. Er setzt sich zusammen aus engagierten Vertretern von Seegemeinden, Institutionen, Politik, Verwaltung, Wirtschaft, Verkehr, Tourismus und Gesellschaft.

Aufgaben

c. Er wird für die Beratung in den entsprechenden Bereichen und Regionen sowie für die Mitarbeit und die Unterstützung in Projekten beigezogen.

Art. 13

Fachinstanzen,
Zusammensetzung

Die Fachinstanzen werden unterteilt in:

- Bauberatung
- Landschaft / Kulturlandschaft
- Kommunikation / Jahrbuch
- Finanzen / Mittelbeschaffung

Jeder Bereich ist durch seinen Fachleiter im Vorstand vertreten.

Der Fachleiter bildet Projektgruppen (je nach Aufgabenstellung).

Art. 14

Aufgaben der
Fachinstanzen

Zu den Aufgaben der Fachinstanzen des UTB gehören:

- Die Ausarbeitung und Umsetzung von konkreten Projekten zur Erreichung der operativen Ziele
- Die Ausarbeitung von allfälligen Reglementen
- Die Inhalte der einzelnen Fachinstanzen können in separaten Richtlinien/Merkblättern geregelt werden.

Art. 15

Projektgruppen

Die Projektgruppen des UTB werden projektbezogen gebildet und bestehen aus Vertretern des Beirates, des Vorstandes, aus Mitgliedern und/oder aus externen Personen.

Sie werden von einem Fachleiter geleitet.

V. Finanzen

Mittelbeschaffung	<p>Art. 16 Die Einnahmen des UTB setzen sich zusammen aus:</p> <ul style="list-style-type: none">• Mitgliederbeiträgen• Anteil aus der SEVA-Genossenschaft und andere Lotteriegewinne• Erlös aus Dienstleistungen und Publikationen• Vermögenserträgen• privaten und öffentlichen Beiträgen• freiwilligen Zuwendungen jeder Art
Haftung	<p>Für die Verbindlichkeiten des UTB haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.</p>
Geschäftsjahr, Abschluss	<p>Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Abschluss der Jahresrechnung erfolgt jeweils auf den 31. Dezember.</p>

VI. Auflösung

Auflösung	<p>Art. 17 Die Auflösung des Verbandes erfolgt auf Beschluss der Generalversammlung. Dazu ist die Zustimmung von $\frac{2}{3}$ der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder nötig.</p>
Liquidation Fusion	<p>Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet. Der Entscheid obliegt der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes.</p>

Spezialbestimmungen	<p>Art. 18 Soweit die vorliegenden Statuten keine Spezialbestimmungen enthalten, gelten die gesetzlichen Bestimmungen von Art. 60 ff ZGB.</p>
---------------------	--

VII. Inkraftsetzung

Inkraftsetzung	<p>Art. 19 Diese Statuten ersetzen jene vom 15. Februar 1964 inkl. deren Änderung vom 4. Februar 1978 und treten ab sofort in Kraft.</p> <p>Genehmigt von der Generalversammlung vom 25. April 2003 in Interlaken, Änderung Art. 17 mit Genehmigung durch die Generalversammlung vom 12. Februar 2010.</p>
----------------	---

Interlaken, den 12. Februar 2010

Der Präsident:


Andreas Fuchs

Der Vizepräsident:


Peter Zingg